



Reformierte Kirchen  
Bern-Jura-Solothurn  
Eglises réformées  
Berne-Jura-Soleure

# Richtlinie zum Spesenersatz und zu weiteren Entschädigungen für die Pfarrrschaft

vom 12. Dezember 2019

*Der Synodalrat,*

gestützt auf Art. 70 Absatz 2 des Personalreglements für die Pfarrrschaft vom 29. Mai 2018<sup>1</sup>,

*beschliesst:*

## A. *Einleitung*

1. Diese Richtlinie will eine weitgehende Gleichbehandlung der Pfarrrschaft im gesamten Zuständigkeitsgebiet der Landeskirche gewährleisten und zugleich den Anstellungsbehörden Spielraum für situationsgerechte Regelungen im Einzelfall belassen.
2. Die Entschädigungsansätze dieser Richtlinie haben Empfehlungscharakter. Der Spesenersatz gemäss Ziffer B. übernimmt weitgehend die Regelungen für das Kantonspersonal.
3. Es gilt der Grundsatz der Abgeltung der effektiven Kosten. Falls Pauschalentschädigungen oder eine Entschädigung gemäss Ziffer B./1.2.2 entrichtet werden, muss die Anstellungsbehörde dies der Landeskirche (Fachstelle Personal) mitteilen, damit der Lohnausweis korrekt ausgestellt werden kann. Die Fachstelle Personal legt die weiteren Einzelheiten fest.

---

<sup>1</sup> KES 41.010.

## B. *Spesenersatz für dienstliche Reisen, auswärtige Verpflegung und Übernachtung*

Die folgenden Spesenarten werden bei dienstlicher Notwendigkeit und unabhängig vom Beschäftigungsgrad entschädigt.

### 1. Reisespesen

Die Berechnung der massgebenden Reisestrecke erfolgt ab dem Arbeitsort.

#### 1.1 Benützung öffentlicher Verkehrsmittel

Für dienstliche Reisen sind grundsätzlich die öffentlichen Verkehrsmittel zu verwenden, soweit nicht das Fehlen eines entsprechenden Angebots, eine deutliche Zeitersparnis oder der Transport von Personen und/oder Material stattdessen die Wahl eines anderen Verkehrsmittels rechtfertigt.

Es werden die effektiven Kosten für Billette der 2. Klasse entschädigt (bei Bahnreisen von mehr als 50 km jene der 1. Klasse).

#### 1.2 Benützung privater Fahrzeuge

##### 1.2.1 Normansätze

- |  |                     |
|--|---------------------|
| a) Personenwagen                               | CHF 0.70            |
| b) Motorrad (über 125 cm <sup>3</sup> Hubraum) | CHF 0.40            |
| c) Motorrad (bis 125 cm <sup>3</sup> Hubraum)  | CHF 0.30            |
| d) Motorfahrrad, E-Bike                        | CHF 0.20            |
| e) Fahrrad, pauschal, bis                      | CHF 300.00 pro Jahr |

Die erwähnten Ansätze können bei Fahrten in unwegsamem Gelände oder bei Transporten von schwerem Material um jeweils CHF 0.05 – 0.10 pro Kilometer erhöht werden. Diese Zusatzentschädigungen sind auf insgesamt CHF 500.00 pro Jahr begrenzt.

##### 1.2.2 Überschreitung der Normansätze

Entschädigungen, welche insgesamt CHF 0.70 pro Kilometer (für Personenwagen) bzw. CHF 0.40 (für Motorräder) übersteigen, müssen separat ausbezahlt und auf dem Lohnausweis deklariert werden.

##### 1.2.3 Pauschale Entschädigung

Bei häufig erforderlicher Verwendung eines privaten Fahrzeugs für dienstliche Fahrten kann eine Pauschalentschädigung bis maximal CHF 300.00

pro Monat vereinbart werden. Der ausbezahlte Pauschalbetrag ist auf dem Lohnausweis auszuweisen.

### **1.2.4 Umfang der Entschädigung**

Mit den Entschädigungsansätzen gemäss Ziffer 1.2.1 sind sämtliche Kosten des Betriebs und Unterhalts des Fahrzeugs (Steuern, Versicherungsprämien, Betriebsstoff, Reparaturen, Garagierung etc.) sowie die Amortisation abgegolten.

### **1.2.5 Entschädigung weiterer Kosten**

Nachgewiesene Parkgebühren werden zusätzlich entschädigt, sofern keine pauschale Entschädigung gemäss Ziffer 1.2.3 gewährt wird.

## **2. Auswärtige Verpflegung**

- 2.1 Der Kostenersatz für auswärtige Verpflegung bei dienstlich bedingten Reisen beträgt pauschal
  - a) CHF 8.00 für ein Frühstück (bei Abreise vom Wohnort vor 6.00 Uhr)
  - b) CHF 24.00 für ein Mittag- oder Nachtessen (bei Abwesenheit vom Wohnort um 12.00 Uhr bzw. Rückkehr nach 19.00 Uhr).
- 2.2 Der Kostenersatz ist auf insgesamt höchstens CHF 48.00 pro Tag begrenzt.

## **3. Übernachtungskosten**

- 3.1 Grundsätzlich werden die nachgewiesenen Kosten für die Übernachtung in einer Mittelklasseunterkunft (\*\*-Hotel) entschädigt. Als Richtpreise (ohne Frühstück) gelten in der Regel CHF 120.00 bis CHF 150.00 für Einzelzimmer bzw. CHF 180.00 bis CHF 210.00 für Doppelzimmer.
- 3.2 Höhere Kosten können erstattet werden für Übernachtungen an Orten mit einem allgemein hohen Preisniveau bzw. für Übernachtungen in zugewiesenen Hotels im Rahmen von Veranstaltungen, Konferenzen etc.

#### 4. Weitere Auslagen

Anderweitige Auslagen (z. B. für Flugreisen, Teilnahme an Gruppenreisen, Taxifahrten etc.) werden gemäss vorgängiger Vereinbarung mit der Anstellungsbehörde ersetzt.

#### C. *Ausstattung von Amtsräumen und Arbeitsplätzen in Dienstwohnungen*

Werden die Ausstattungs- und Betriebskosten für die Amtsräume (in der Regel je ein Besprechungszimmer und Büro/Arbeitszimmer sowie ein Gäste-WC) in Dienstwohnungen bzw. die Kosten der Ausstattung und des Betriebs des Arbeitsplatzes nicht von der Anstellungsbehörde getragen, leistet sie hierfür folgende Entschädigungen, welche in der Regel monatlich ausbezahlt werden.

#### 1. Raum- und Umgebungskosten

(x = Gesamtzahl Zimmer pro Wohnung/Haus)

- 1.1 Elektrizität:  $1/x$  der Gesamtkosten (ohne Heizung)
- 1.2 Heizung:  $2/x$  der Gesamtkosten (inkl. Kaminfeger, Serviceabonnemente etc.)
- 1.3 Raumpflege: pauschal CHF 100.00 pro Monat
- 1.4 Umgebungspflege: der Aufwand für die übliche, regelmässige Garten- und Umgebungsunterhalt ist Bestandteil der Nebenkosten und im Dienstwohnungsvereinbarung zu regeln.

#### 2. Büromobiliar, -geräte und -material

- 2.1 Büromobiliar von üblichem Standard: pro Jahr 10% der Anschaffungskosten (gemäss Quittungen/Inventarliste), maximal CHF 1'000.00 pro Jahr.
- 2.2 Bürogeräte (Computer/Laptop samt Software, Drucker, Scanner, Kopierer etc., inkl. Kosten für Serviceabonnemente und Reparaturen): pro Jahr 20% der Anschaffungskosten (gemäss Quittungen/Inventarliste), maximal CHF 1'000.00 pro Jahr.
- 2.3 Büromaterial (Papier, Druckerpatronen etc.) und Porti: nachgewiesene Kosten.

### 3. Telekommunikationskosten

- 3.1 Ausrüstung (Telefonapparat, Mobiltelefon etc.): pro Jahr 50% der Anschaffungskosten (gemäss Quittungen/Inventarliste), maximal CHF 500.00 pro Jahr.
- 3.2 Betriebskosten für Internet-Abonnement, Festnetz-/Mobiltelefon-Abonnement (beschränkt auf die Schweiz) für Pfarramts-Anschluss, Gesprächstaxen etc.: effektive, nachgewiesene Kosten.

#### D. Untervermietung der Dienstwohnung

1. Die Untervermietung der gesamten Dienstwohnung ist nicht gestattet.
2. Die Untervermietung von einzelnen Zimmern muss durch die Vermieterin vorgängig schriftlich bewilligt werden. Diese Pflicht ist im Arbeitsvertrag festzuhalten.
3. Pfarrpersonen, welche ihre Dienstwohnung teilweise untervermieten, sollen dadurch keinen Gewinn erzielen.

Ein Gewinn wird erzielt und ist an die Vermieterin abzuführen, wenn der Ertrag aus der Untervermietung (inkl. Anteil Nebenkosten) pro Zimmer den Betrag gemäss folgender Formel übersteigt:

Dienstwohnungswert + Nebenkosten  
(gemäss Dienstwohnungsvereinbarung)

-----  
Gesamtzahl Zimmer - 1

#### E. Übergangs- und Schlussbestimmungen

1. Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.
2. Bestehende Spesen- und Entschädigungsregelungen sollen bis 31. Dezember 2020 überprüft und gegebenenfalls an diese Richtlinie angepasst werden.

Bern, 12. Dezember 2019 NAMENS DES SYNODALRATS  
Der Präsident: *Dr. Andreas Zeller*  
Der Kirchenschreiber: *Dr. Christian Tappenbeck*